

Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -**

Planfeststellung für Neubau des Streckenabschnittes II der Ortsumgehung Schwarzenbek zwischen dem Zubringer Nord und der K 17 (Grabauer Straße) von Bau-km 1+025 bis Bau-km 4+105

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr - den Planfeststellungsbeschluss vom 12.06.2020, Az.: APV 35 - 553.32 - B 209/ B 404 05/10 erlassen.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans vom **11.08.2020** bis einschließlich **24.08.2020**

- im Rathaus der Stadt Schwarzenbek – Fachbereich Bauen & Umwelt-, 2. OG, Zimmer 410, Ritter-Wulf-Platz 1, 21493 Schwarzenbek,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Schwarzenbek-Land, Bürgerbüro, Zimmer 1, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Breitenfelde, Zimmer 7, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln,
- in der Amtsverwaltung des Amtes Sandesneben-Nusse, Zimmer 2.07, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben und
- in der Amtsverwaltung des Amtes Berkenthin, OG, Raum 20, Am Schart 16, 23919 Berkenthin

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus (§ 141 Abs.4 S.2 LVwG). **Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Zugangsbeschränkung zum jeweiligen Gebäude bestehen und somit eine telefonische Voranmeldung erforderlich machen. Für die Einsichtnahme kann in diesem Fall ein persönlicher Termin bei der zuständigen Gemeindeverwaltung vereinbart werden. Die Infektionsschutzbestimmungen werden bei der Einsichtnahme beachtet.**

Die ausgelegten Planunterlagen sind darüber hinaus mit Auslegungsbeginn digital unter www.schleswig-holstein.de/APV, dort zu finden unter >Online-Portal< und auf der

Onlineplattform für Planfeststellungsverfahren des Landes Schleswig-Holstein www.planfeststellung.bob-sh.de einsehbar.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertreters vorzulegen.

Gemäß § 141 Abs.4 S.1 LVwG ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden. Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß § 42 Abs. 2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinigungen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Gegenüber den übrigen Betroffenen, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 141 Abs. 4 S.4 LVwG). Diese können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Übrigen wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen.

Kiel, den 21.07.2020

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr -

gez. Wilkens